



Protokollauszug vom

18.06.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Sammelposition, 5000270 Sanierung von kommunalen Verkehrswegen §, Projekt-Nr. 5004640, Tössertobelstrasse, Rychenberg- bis Oststrasse, Strassensanierung: Gebundeneerklärung von 390'000 Franken

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/214

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Ausführung der Strassensanierung Tössertobelstrasse, Rychenberg- bis Oststrasse, im Gesamtbetrag von rund 390'000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Sammelposition, 5000270, Sanierung von kommunalen Verkehrswegen §, Projekt-Nr. 5004640, belastet.
2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Entwässerung, Planung und Koordination, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Controlling und Finanzen; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Tössertobelstrasse im Abschnitt Rychenberg- bis Oststrasse ist als kommunale Quartierstrasse klassiert. Der Projektperimeter befindet sich in der Tempo-30-Zone.

Primär wird der Strassenabschnitt von Schüler:innen sowie der Lehrerschaft der Kantonsschule Rychenberg und des Konservatoriums Winterthur benutzt. Die bestehende kommunale Radroute dient als Zubringer zur Veloroute Oberwinterthur.

Die sechs bestehenden Bäume entlang der Tössertobelstrasse sind erhaltenswert.

1.1 Mängel an der bestehenden Anlage

Die bestehende Fahrbahn weist erhebliche Abnutzungserscheinungen und Schadensbilder auf. Die zahlreichen Risse und Belagsflicke haben zur Schwächung des Strassenbelags geführt und wirken sich negativ auf die Gebrauchstauglichkeit aus. Die Strassenabschlüsse und auch die Strassenentwässerung sind in die Jahre gekommen. Die Foundationsschicht ist zu ersetzen.

1.2 Tössertobelbach

Der Tössertobelbach entspringt am Goldenberg. Oberhalb der Rychenbergstrasse wird der Bach in die Mischwasserkanalisation und als Fremdwasser in die ARA Hard geführt. Die Fremdwasserquelle soll mittels einer Versickerungsanlage abgetrennt werden. Zudem möchte Stadtgrün die umliegenden Grünanlagen mit dem Wasser aus dem Tössertobelbach statt mit Frischwasser bewässern.

2. Projektbeschreibung

Der Strassenquerschnitt der Tössertobelstrasse im Abschnitt Rychenberg- bis Gottfried-Keller-Strasse wird der primären Nutzung von Fuss- und Veloverkehr entsprechend neugestaltet. Die Fahrbahnbreite wird von heute 6.10 m auf 4.50 m zugunsten einer Baumreihe und eines grosszügigen Bereichs für Fussgänger:innen verschmälert. Der Eingangsbereich des angrenzenden Konservatoriums wird dadurch ebenfalls vergrössert. Westlich der Fahrbahn wird eine befahrbare Entwässerungsrinne mit einer Breite von 50 cm realisiert.

Die bestehende Senkrechtparkierung des Konservatoriums wird der neuen Strassengeometrie angepasst und entsiegelt. Es wird ein Behindertenparkplatz erstellt.

Im Abschnitt Oststrasse wird der östliche Fahrbahnrand lagemässig aus dem Abschnitt Rychenberg- bis Gottfried-Keller-Strasse übernommen. Dadurch resultiert im Bereich der Kantonsschule ein Trottoir mit einer Breite von 3.50 m. Im Gegenzug wird das untergeordnete Trottoir am westlichen Fahrbahnrand entsiegelt und als Ruderalfläche ausgebildet. Die Fahrbahn wird ab dem Knoten Gottfried-Keller-Strasse mit einer Breite von 5.00 m weitergeführt und verbreitert sich im Kurven- und Anschlussbereich zur Oststrasse auf 5.50 m.

2.1 Tössertobelbach

Oberhalb der Rychenbergstrasse wird der Tössertobelbach in einem Einlaufbauwerk gefasst und durch eine neue Regenwasserleitung in eine unterirdische Versickerungsanlage unterhalb der Gottfried-Keller-Strasse geleitet. Ziel ist die Versickerung des Baches vor Ort, was auch dem ursprünglichen Verlauf des Gewässers entspricht. Dadurch wird der ARA Hard weniger Fremdwasser zugeführt.

Für den Regenwasserspeicher wird mit Bereich des Parkplatzes des Konservatoriums ein Kunststofftank mit einem Fassungsvermögen von 32 m³ vergraben. Der Tank wird über die neue Regenwasserleitung befüllt. Die Entnahme des Wassers erfolgt mittels Pumpen auf den Unterhaltsfahrzeugen von Stadtgrün.

2.2 Werke

Die Mischwasserleitung in der Tössertobelstrasse, welche 1902 erstellt wurde, ist zu erneuern. Zudem plant Stadtwerk/TE den Aus- und Neubau des Elektro-Trasses sowie die Anpassung der öffentlichen Beleuchtung den aktuellen Standards und Stadtwerk/TGW erneuert die Wasserleitung.

2.3 Aufteilung Teilprojekte

Das Gesamtprojekt Rychenberg-/Tössertobelstrasse wurde in die Teilprojekte Rychenbergstrasse und Tössertobelstrasse aufgeteilt. Aufgrund der Totalsanierung der Kantonsschule Im Lee und dem damit verbundenen Anschluss an das Fernwärmenetz wurde das Teilprojekt Rychenbergstrasse vorgezogen. Die Umsetzung des Werkleitungs- und Strassenbauprojekts fand im Zeitraum Herbst 2021 bis Sommer 2023 statt. In einem zweiten Schritt ist nun die Tössertobelstrasse zu erneuern.

3. Kosten und Finanzierung

3.1. Kostenübersicht

Die nachfolgend aufgeführten Kosten beruhen auf der Kostenzusammenstellung Rychenbergstrasse vom 31. Mai 2021 und auf der Kostenzusammenstellung Tössertobelstrasse vom

24. Januar 2025. Der KV weist eine Genauigkeit von $\pm 10\%$ aus. Massgebender Stichtag für das Teilprojekt Rychenbergstrasse ist 31. März 2021 und für das Teilprojekt Tössertobelstrasse ist 31. Dezember 2024.

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST / Fr.
1 Bauwerke	2'031'700.00
2 Diverses	219'500.00
3 Dienstleistungen	441'000.00
4 Eigenleistungen Bauherrschaft	150'000.00
5 Reserven und Rundungen	239'800.00
Total Kostenvoranschlag	3'082'000.00
Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH)	58'000.00
Bruttoinvestition	3'140'000.00
Abzüglich bewilligter Projektierungskredit (03.02.2021)	200'000.00
Abzüglich bewilligter Ausführungskredit (09.08.2021)	2'500'000.00
Abzüglich bewilligter Projektierungskredit (01.04.2022)	50'000.00
Gebundenerklärung	390'000.00

Beim bereits ausgeführten Teilprojekt Rychenbergstrasse wurde der Kredit nicht ausgeschöpft. Deshalb wurde in der Kostenübersicht der Betrag für die Bauwerke um 500'000 Franken reduziert.

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben wird in der Sammelposition, 5000270, Sanierung von kommunalen Verkehrswegen §, eingestellt. Aus der Sammelposition sind folgende Planwerte zu übertragen:

Sammelposition	Budget 2025, 3'500'000.00
Projekt-Nr.	5004640
Projektbezeichnung	Tössertobelstrasse, Rychenberg- bis Oststrasse, Sanierung Strasse

Kostenart	Verpflichtungskredite		Betrag
501011	Strassen, Projektierung (bewilligt am 03.02.2021)	§	200'000.00
501011	Strassen, Projektierung (bewilligt am 01.04.2022)	§	50'000.00
501012	Strassen, Ausführung (bewilligt am 09.08.2021)	§	2'500'000.00
501012	Strassen, Ausführung (dieser Antrag)	§	390'000.00
Gesamtkredit			3'140'000.00

Planung	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Gesamtbetrag
Bisher	99'547.10	2'030'937.35	2'130'484.45
Vorschau 2025	20'000.00	200'000.00	220'000.00
2026	0.00	500'000.00	500'000.00
BKP-Reserven	122'452.90	109'062.65	231'515.00
Stadtratsreserve	8'000.00	50'000.00	58'000.00
Total	250'000.00	2'890'000.00	3'140'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

3.3. Investitionsfolgekosten und -Erträge

Die Berechnung der Investitionsfolgekosten und -Erträge richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich im Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden und den Vorgaben des Finanzamtes über die Ermittlung und Darstellung der Investitionsfolgekosten. Sie gelten mit der Bewilligung des vorliegenden Verpflichtungskredits als gebundene Ausgabe und werden der Erfolgsrechnung belastet.

Investitionen werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben (§ 26 VGG i.V.m. Anhang 2 Ziff. 4.1 VGG). Beim vorliegenden Investitionsprojekt gelangen die Vorschriften für Strassen/Verkehrswege mit einer Abschreibungsdauer von 40 Jahren und einem Abschreibungssatz von 2.5 % zur Anwendung. Die Kapitalverzinsung richtet sich nach dem internen Zinssatz.

Kapitalfolgekosten	Jahre 01 – 40
- Abschreibung: 2,5 % der Nettoinvestition	78'500.00
- Kapitalzins: 1,5 % auf ½ der Nettoinvestition	23'550.00
Sachfolgekosten	
- 1,5 % ¹ der Bruttoinvestition (ohne Landerwerb)	47'100.00
Bruttoinvestitionsfolgekosten	
Investitionsfolgeerträge	keine
Nettoinvestitionsfolgekosten	149'150.00
Finanzierungsart	
Durch Steuereinnahmen	X
Durch Gebühren	
In Steuerprozenten:	0.0497
Im Budget 2025 beträgt 1 Steuerprozent Fr. 3'004'000.00	

¹ Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 5.4.4.

4. Gebundenerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die Tössertobelstrasse ist örtlich gesehen nicht verschiebbar.

Sachliche Gebundenheit:

Bei der erforderlichen Sanierung des Strassenoberbaus handelt es sich um die Instandstellung der bestehenden Infrastruktur. Da es sich um einen betriebsnotwendigen Ersatz von beschädigten, nicht mehr funktionstüchtigen oder notorisch schadenanfälligen Infrastrukturanlagen handelt, gilt die Sanierung als gebunden (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 3 zu § 103 GG).

Zeitliche Gebundenheit:

Die Strassenoberfläche im Projektperimeter ist sanierungsbedürftig. Damit die Gebrauchsfähigkeit und die Substanz der Strasse gewährleistet werden kann, ist eine zeitnahe Sanierung erforderlich.

4.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Sammelposition, 5000270, Sanierung von kommunalen Verkehrswegen §, Projekt-Nr. 5004640, zu belasten.

5. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Festsetzung Strassenprojekt durch Stadtrat	Juni 2025
Genehmigung gebundene Ausgaben Strasse durch Stadtrat	Juni 2025
Genehmigung gebundene Ausgaben Kanalisation durch DV Bau und Mobilität	Juni 2025
Baubeginn	September 2025
Bauabschluss	Juli/August 2026

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Vor Baubeginn wird das direkte Umfeld zur jeweiligen Baustelle und zu den temporären Verkehrsführungen informiert und eine Projektwebsite installiert.

Beilagen:

1. Technischer Bericht
2. Kostenvoranschlag Gesamtübersicht
3. Kostenvoranschlag Sanierung Strasse
4. Kostenteiler
5. Situation Strasse
6. Normalprofile
7. Signalisations- und Markierungsplan
8. Landerwerkspläne

Beilage (nicht öffentlich):

9. Bericht Vernehmlassung